

<p><b>Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1999</b></p>	<p><b>Verordnung zum Schulgesundheitsgesetz vom ...</b></p>
<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 20 des Schulgesundheitsgesetzes vom 12. Dezember 1955 und § 5 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973, beschliesst:</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung sowie §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 12 Absatz 2 des Schulgesundheitsgesetzes vom ..., beschliesst:</p>
	<p><b>1 Schulgesundheitliche Untersuchungen</b></p>
<p><b>§ 8 Zeitpunkt der Untersuchungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt hat die Kinder im ersten Kindergartenjahr und die Kinder des 4. und 7. Schuljahres gemäss § 9 zu untersuchen beziehungsweise zu beraten.</p>	<p><b>§ 1 Zeitpunkt</b></p> <p><sup>1</sup> Die schulgesundheitlichen Untersuchungen finden zu folgenden Zeitpunkten statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. beim Eintritt in den Kindergarten;</li> <li>b. im 5. Jahr der Primarschule;</li> <li>c. im 2. Jahr der Sekundarschule.</li> </ul>
<p><b>§ 12 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktion legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Untersuchungsumfang fest.</p> <p><b>§ 9 Art der Untersuchungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kinder des Kindergartens sowie die Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahres werden nach den Weisungen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht.</p> <p><sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern des 7. Schuljahres werden gesundheitspezifische Informations- und Beratungsveranstaltungen im Klassenverband und im individuellen Rahmen durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch beigezogene Fachpersonen angeboten. Die Gespräche erfolgen nach Geschlecht getrennt, wobei eine Schulärztin das Gespräch mit Schülerinnen führt und ein Schularzt dasjenige mit Schülern. Mehrere Klassen können diese Leistung gemeinsam in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei allen Untersuchungsterminen findet eine Kontrolle der Impfkarten statt.</p>	<p><b>§ 2 Umfang und Ablauf</b></p> <p><sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der Untersuchungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchungen umfassen jeweils auch eine Kontrolle des Impfstatus.</p> <p><sup>3</sup> Anlässlich der Untersuchung in der Sekundarschule haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich für eine individuelle Beratung anzumelden.</p>
<p><b>§ 11 Untersuchungsmodalitäten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Untersuchungen finden in einer Arztpraxis oder in einem von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellten Raum, der die Intimsphäre</p>	<p><b>§ 3 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule ist für die Organisation und die Durchführung der Untersuchungen</p>

<p>der Schülerinnen und Schüler wahr, statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchungen und individuellen Beratungen im 7. Schuljahr sind bei Schülerinnen von Frauen und bei Schülern von Männern durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, im Kindergarten oder im 1. Schuljahr bei der ärztlichen Untersuchung ihres Kindes dabei zu sein.</p> <p><sup>4</sup> Medizinische Fachpersonen und Lehrpersonen haben die berufliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.</p>	<p>verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Untersuchungen finden in einer Arztpraxis oder in einem von der Schule zur Verfügung gestellten Raum, der die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler wahr, statt.</p> <p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, bei den Untersuchungen ihres Kindes in der Primarschule anwesend zu sein.</p> <p><sup>4</sup> Individuelle Beratungen in der Sekundarschule werden von einer Person gleichen Geschlechts wie die Schülerin oder der Schüler durchgeführt.</p>
	<p><b>2            Dokumentation</b></p>
<p><b>§ 12 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte erstellt, auf welcher die ärztliche Untersuchung durch die untersuchende Ärzteschaft bestätigt wird. Die Laufkarte bleibt in der Schule.</p> <p><b>§ 14        Formulare</b></p> <p><sup>1</sup> Die Formulare und Karten werden von der Schul- und Büromaterialverwaltung unentgeltlich abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen - im Kindergarten und in der Schule - bereiten die Untersuchungsformulare vor. Sofern gewünscht, ist die Lehrerschaft den Schulärztinnen und Schulärzten administrativ behilflich.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung hat die Laufkarten aufzubewahren. Bei einem Schulwechsel ist die Laufkarte den Eltern zuhanden der neuen Schule zu übergeben. *</p>	<p><b>§ 4        Laufkarte</b></p> <p><sup>1</sup> Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte erstellt, auf welcher die Ärztin oder der Arzt die Durchführung der Untersuchungen bestätigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Laufkarte wird von der Schule aufbewahrt.</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Schulwechsel wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten zuhanden der neuen Schule übergeben</p> <p><sup>4</sup> Nach dem Ende der Schulpflicht wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten übergeben.</p>
	<p><b>3            Vergütung</b></p>
<p><b>§ 17        Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des schulärztlichen Dienstes werden Behandlungen, aber auch ausserordentliche Untersuchungen zur Klärung eines Befundes mit Behandlungswert nicht vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Zur Klärung eines angetroffenen Befundes mit Behandlungswert ist daher die schulärztliche Untersuchung bzw. die Untersuchung durch Fachpersonen nicht zu vertiefen und so zeitlich</p>	<p><b>§ 5        Honorar der Schulärztinnen und Schulärzte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte erhalten für ihre Leistungen nach § 12 des Schulgesundheitsgesetzes ein Honorar von CHF 190 pro Stunde</p>

<p>zu verlängern. Vertiefte Untersuchungen und die Behandlung haben in der freien Praxis zulasten der Sozialversicherungen zu erfolgen.</p> <p><b>§ 18 Kindergarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulärztinnen und die Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im Kindergarten 70 Fr. pro Kind.</p> <p><b>§ 19 4. und 7. Schuljahr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte erhalten für die Schulgesundheitsuntersuchungen im 4. Schuljahr 30 Fr. Pro Kind.</p> <p><sup>2</sup> Für die Klassen-Gespräche in der 7. Klasse werden 270 Fr. pro Veranstaltung mit bis zu 25 Schülerinnen oder Schüler, inklusive Vor- und Nachbereitung, vergütet. Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Schülerinnen oder Schüler werden 370 Fr. vergütet.</p> <p><b>§ 21 Abgeltung für weitere Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die Schulärztin oder der Schularzt von der Schulleitung für Gesundheitsfragen zugezogen, so können 15 Franken pro 5 Minuten in Rechnung gestellt werden.</p>	
<p><b>§ 16 Abrechnungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Honorarabrechnungen für die Untersuchungen nach dieser Verordnung sind an die Schulträger zu richten. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rechnet für den Kanton ab, wenn dieser nach Gesetz zahlungspflichtig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft von Privatschulen und Heimen haben die quittierten Rechnungen auf Ende des Kalenderjahres für die Vergütung des Kantonsbeitrages der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungen sind nach Tarif zu detaillieren. Auf der Rechnung ist zudem das Schulhaus, der Schultyp, die Klassenbezeichnung und die Zahl der untersuchten Schülerinnen und Schüler zu vermerken. Alle Zahlungen sind 60 Tage nach Rechnungstellung fällig.</p>	<p><b>§ 6 Abrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die schulgesundheitslichen Untersuchungen erstellen die Schulärztinnen und Schulärzte eine Abrechnung, auf welcher die Schulstufe, das Schulhaus, die Klassenbezeichnungen und die Zahl der untersuchten Schülerinnen und Schüler sowie der Zeitaufwand ersichtlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Für die übrigen Leistungen nach § 12 des Schulgesundheitsgesetzes stellen die Schulärztinnen und Schulärzte den Zeitaufwand in Rechnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungen sind zu richten an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Schulträger;</li> <li>b. die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion für die kantonalen Schulen.</li> </ol>
	<p><b>II. Fremdänderungen</b></p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>

	<b>III. Fremdaufhebungen</b> Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1999 wird aufgehoben.
	<b>IV. Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.